



## Antrag

der Fraktion der PIRATEN

### Einbürgerung von Gebühren freistellen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag ersucht die Landesregierung,

1. durch Erlass oder Weisung verbindlich sicherzustellen, dass keine Einbürgerungsgebühren von Personen erhoben werden, die diese Gebühren nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbarerweise aufbringen können; davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine Person (oder miteinbürgerungsberechtigte Familienangehörige) für ihren Lebensunterhalt auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch angewiesen ist,
2. über den Bundesrat dafür einzutreten, dass generell keine Gebühren für die Einbürgerung mehr erhoben werden.

### Begründung:

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Eine Willkommens- und Bleiberechtskultur zeichnet sich auch dadurch aus, dass sie bürokratische Hürden z.B. zur Erlangung der Einbürgerung abschafft. Die Einbürgerungsgebühren von meist 255 Euro sollen Einbürgerungsberechtigte nicht länger davon abhalten, diesen Schritt zu gehen. Bisher steht es im Ermessen der Behörde, ob sie die Gebühren aus "aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses" vermindert oder aufhebt (§ 38 Staatsangehörigkeitsgesetz, § 5 Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung). Durch Erlass oder Weisung des Innenministers soll künftig eine einheitliche Ausübung dieses Ermessens gewährleistet und sollen die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung näher bestimmt werden. Beispielsweise kann bei Vorlage eines Bewilligungsbescheids über Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII davon aus-

gegangen werden, dass der Einbürgerungsbewerber Einbürgerungsgebühren nicht aufbringen kann und deshalb von Gebühren zu befreien ist.

Gleichzeitig soll die Landesregierung auf Bundesebene dafür eintreten, dass künftig keinerlei Gebühren mehr für die Einbürgerung erhoben werden sollen.

**Dr. Patrick Breyer**

**Torge Schmidt**  
und Fraktion